

Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten

Verein ohne Erwerbszweck
Hauptsitz: 5, rue Munchen-Tesch, L-2173 Luxemburg

PRÄAMBEL

In diesem Dokument gelten alle Funktionen und Titel, die in männlicher oder weiblicher Form geschrieben sind, für alle Geschlechter (Männer, Frauen oder andere).

Akkreditierte Vertreter des am 15. Mai 1994 gegründeten De-facto-Vereins "Lëtzebuenger Guiden a Scouten" trafen sich am 7. Dezember 2024 in Hesperange, um sich mit der aktuellen Gesetzgebung in Einklang zu bringen und einen Verein ohne Gewinnzweck "Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten" zu gründen.

Der "Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten" ist eine nicht formale Bildungsbewegung für Jugendliche, die auf Freiwilligkeit beruht und überparteilichen Charakter hat. Sie ist eine Bewegung, die allen Menschen offen steht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Glauben, gemäß dem Ziel, den Grundsätzen und der Methode, wie sie 1907 vom Gründer der Pfadfinderbewegung, Robert Baden-Powell, festgelegt und im Folgenden formuliert wurden.

Der "Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten" versteht sich als engagiertes Mitglied des Weltverbandes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (WAGGGS) sowie der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM). Sie genießt die Rechte und Privilegien und muss die Pflichten erfüllen, die mit der Mitgliedschaft bei WAGGGS und WOSM verbunden sind.

Der "Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten" soll die Aktivitäten des faktischen Vereins "Lëtzebuenger Guiden a Scouten" übernehmen und fortführen und behält die Mitgliedschaft in allen Vereinen und Organisationen, denen der faktische Verein angehört.

Art. 1.

Bezeichnung, Sitz, Dauer

1.1 Unter dem Namen "Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten", abgekürzt "LGS", hat sich eine Vereinigung ohne Gewinnzweck (die "Vereinigung") gegründet, die dem luxemburgischen Gesetz vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck und Stiftungen (das "Gesetz") und der vorliegenden Satzung (die "Satzung") unterliegt. Die Vereinigung verfügt über ein Règlement d'Ordre Interne (das "ROI"), das die Satzung ergänzt, indem es bestimmte praktische und organisatorische Modalitäten festlegt. Die ROI kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Luxemburg. Er kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

1.3. Die Vereinigung wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

36
37

Art. 2. Zweck

38 2.1. Ziel des Vereins ist es, die Pfadfinderbewegung in Luxemburg zu fördern und zur Entwicklung
39 junger Menschen beizutragen, indem er ihnen hilft, ihre körperlichen, intellektuellen, moralischen,
40 emotionalen, sozialen und spirituellen Möglichkeiten als Personen, verantwortungsbewusste Bürger
41 und Mitglieder lokaler, nationaler und internationaler Gemeinschaften voll zu verwirklichen.

42 Die Grundsätze der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung basieren auf dem Pfadfinder- und
43 Pfadfinderinnenversprechen und -gesetz, die die Werte Loyalität, Hilfsbereitschaft, Selbst- und
44 Fremdrepekt sowie Verantwortung gegenüber der Natur und der Gesellschaft betonen. Die Guide-
45 and-Pfadfinder-Methode, die Outdoor-Aktivitäten, Teamarbeit, Lernen durch Handeln und
46 persönlichen Fortschritt umfasst, ist auch das Herzstück des nicht-formalen Bildungsansatzes.

47 Die Vereinigung sorgt dafür, dass Richtlinien und Verfahren eingeführt werden, die eine sichere
48 Umgebung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gewährleisten.

49 Die Vereinigung kann Partnerschaften mit anderen Einrichtungen eingehen, sofern diese sich an die
50 in diesem Artikel festgelegten Grundsätze halten. Die genauen Modalitäten dieser Partnerschaften
51 werden in der ROI festgelegt.

52
53

Art. 3. Grundsätze, Versprechen, Gesetz und Methode der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

54 3.1. Die Vereinigung beruht auf den folgenden Grundsätzen:

55 - Persönliches Prinzip (Pflicht gegenüber sich selbst)

56 In der Vereinigung soll jedes Mitglied die Möglichkeit haben, seine körperlichen, intellektuellen,
57 moralischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Fähigkeiten schrittweise zu entwickeln.
58 Dadurch können sie Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen erwerben, die es ihnen
59 ermöglichen, ihren Lebensentwurf zu verwirklichen und aktiv zur Entwicklung der Gesellschaft
60 beizutragen. Diese Ziele müssen von allen Mitgliedern unter Berücksichtigung der durch ihre
61 individuellen Voraussetzungen gebotenen Möglichkeiten verfolgt werden.

62 - Soziales Prinzip (Pflicht gegenüber anderen)

63 Loyalität gegenüber der eigenen Gemeinschaft im Hinblick auf die Förderung von Frieden,
64 Verständnis und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Die
65 Teilnahme an der Entwicklung der Gesellschaft unter Achtung der Würde der Menschheit und
66 der Unversehrtheit der Natur.

67 - Spirituelles Prinzip (Pflicht gegenüber Gott)

68 Als Ergänzung zur persönlichen und sozialen Entwicklung bietet die spirituelle Entwicklung die
69 Möglichkeit, der Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zur Welt einen Sinn zu geben und
70 die eigene Existenz und den eigenen Platz im Universum zu hinterfragen.

71 3.2. Alle Mitglieder der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung müssen sich an ein Pfadfinder- und
72 Pfadfinderinnenversprechen und -gesetz halten, das das persönliche Prinzip (Pflicht gegenüber sich

73 selbst) widerspiegelt. Das soziale Prinzip (Pflicht gegenüber anderen) und das spirituelle Prinzip
74 (Pflicht gegenüber Gott). Sie basieren auf dem Pfadfinderversprechen und dem Pfadfindergesetz, die
75 ursprünglich vom Gründer der Pfadfinderbewegung entworfen wurden.

76 Das Versprechen Führer und Pfadfinder

77 *Ech* *versprieche,*
78 *Verantwortung* *vis-à-vis* *vu* *mir,*
79 *menge* *Matmënschen* *a* *menger* *Ëmwelt* *ze* *iwwerhuelen,*
80 *meng* *perséinlech* *Spiritualitéit* *weider* *ze* *entwéckelen.*
81 *an nom Guiden- a Scoutsgesetz ze liewen.*

82 Das Gesetz führt und pflegt

83 *Eng Guide / e Scout:*

- 84 - *ass zouverlässeg*
- 85 - *ass éierlech a fair*
- 86 - *ass bereet ze hëllef*
- 87 - *ass gutt zu all Mënsch*
- 88 - *mécht den éischte Schrëtt a setzt sech a fir Gerechtegkeet*
- 89 - *respektierte d'Liewen an all senge Formen*
- 90 - *kann nolauschteren a Kritik erdroen*
- 91 - *huet eng positiv Liewesastellung*
- 92 - *kann sech organisieren a mécht näischt hallef*
- 93 - *hält sech kierperlech a geeschteg gesond*

94 3.3 Die Pfadfindermethode ist ein System progressiver Selbsterziehung, das auf folgenden
95 Grundlagen basiert

- 96 - Ein Versprechen und ein Pfadfinder- und Pfadfinderinnengesetz.
- 97 - Bildung durch Handeln.
- 98 - Ein Leben in kleinen Gruppen, in denen die Jugendlichen mit Hilfe von Erwachsenen, die sie
99 beraten, schrittweise Verantwortung übernehmen und sich selbst verwalten lernen.

100 Wie die Methode entwickelt, angewendet und überarbeitet wird, ist in der ROI beschrieben.

101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131

Art. 4.
Mitglieder

4.1. Die Vereinigung besteht aus Vollmitgliedern und beitretenden Mitgliedern gemäß der Definition in Artikel 3 des Gesetzes. Die Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

4.2. Der Einheitsbetrag des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Dieser darf nicht mehr als 1'000 EUR betragen. Es können verschiedene Berechnungsmethoden angewendet werden:

- Für natürliche Personen entspricht der Jahresbeitrag diesem Einheitsbetrag.
- Für juristische Personen wird der gesamte Jahresbeitrag ermittelt, indem der Einheitsbetrag mit der Anzahl der Personen multipliziert wird, die bei der Vereinigung auf die in der ROI angegebene Weise und zu dem dort angegebenen Zeitpunkt gemeldet sind.

4.3. Die Zahl der beitretenden Mitglieder ist unbegrenzt und wird durch die einfache Zahlung des Jahresbeitrags erworben. Die beitretenden Mitglieder fallen nicht unter die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten und besitzen daher kein Stimmrecht.

4.4. Die Zahl der Vollmitglieder ist bei juristischen Personen unbegrenzt und bei natürlichen Personen auf 200 begrenzt. Die Gesamtzahl der Vollmitglieder, unabhängig davon, ob es sich um juristische oder natürliche Personen handelt, darf nicht weniger als zwei betragen.

Ein Vollmitglied wird auf der nächsten Sitzung des Zentralvorstands aufgenommen, nachdem es den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, der ihm den Status eines Vollmitglieds verleiht, und einen Antrag per Post oder E-Mail gestellt hat. Eine Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden. Der Aufnahmebeschluss gilt so lange, wie die Jahresbeiträge gezahlt werden. Vollmitglieder haben die Rechte und Pflichten, die ihnen durch das Gesetz und die Satzung verliehen werden.

4.5. Jede Zahlung des Mitgliedsbeitrags setzt die uneingeschränkte Zustimmung zu den Statuten und der ROI der Vereinigung voraus.

4.6. Ein Vollmitglied verpflichtet sich, bei Generalversammlungen anwesend oder vertreten zu sein. Wenn ein Vollmitglied zweimal hintereinander bei einer Generalversammlung nicht anwesend oder nicht vertreten ist, wird dieses Vollmitglied automatisch wieder zu einem Vollmitglied. Ein Mitglied, das eine juristische Person ist, gilt als anwesend, wenn eine der von ihm angegebenen natürlichen Personen bei der Generalversammlung anwesend ist.

4.7. Die nachstehende Bezeichnung "Mitglied(er)" bezieht sich auf die Vollmitglieder und nicht auf die beitretenden Mitglieder der Vereinigung.

132
133

Art. 5.
Verlust der Mitgliedschaft oder Vollmitgliedschaft

134 5.1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds oder Vollmitglieds geht verloren:

- 135 a. durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach einer zweiten Mahnung;
- 136 b. durch einen datierten und unterschriebenen freiwilligen Austritt, der per Post oder elektronisch
- 137 an den Vorstand gerichtet wird;
- 138 c. durch den Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person ;
- 139 d. durch den Ausschluss, der von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
- 140 der abgegebenen Stimmen aus schwerwiegenden Gründen, die von der Generalversammlung
- 141 zu beurteilen sind, beschlossen werden muss. Der Ausschlussbeschluss wird auf die
- 142 Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt. Die Einladung zu dieser
- 143 Generalversammlung an das Mitglied, auf das sich der Ausschlussbeschluss bezieht, wird ihm
- 144 per Einschreiben zugestellt. Das Mitglied bzw. das beitretende Mitglied, das von der
- 145 Generalversammlung angehört wurde oder zu diesem Zweck ordnungsgemäß geladen wurde
- 146 und nicht erschienen ist, muss den Beschluss der Generalversammlung akzeptieren. Als
- 147 schwerwiegende Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich,
- 148 die Weigerung, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des
- 149 Verwaltungsrats oder der Generalversammlung zu befolgen.

150 5.2. Die Vollmitgliedschaft als natürliche Person geht verloren:

- 151 a. zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von einem Vollmitglied oder Mitglied, das eine juristische Person
- 152 ist, bei der Vereinigung angemeldet wird;
- 153 b. wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass die Person nicht aktiv und regelmäßig zum guten
- 154 Funktionieren der Vereinigung beiträgt

155 5.3. Ein Mitglied, sei es ein Vollmitglied oder ein Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, kann

156 keine Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags oder der Kostenbeteiligung verlangen.

157
158

Art. 6.
Generalversammlung

159 6.1. Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, um alle Entscheidungen zu treffen, die den Verein

160 betreffen und die nicht durch das Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ des Vereins

161 zugewiesen wurden.

162 6.2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 163 1. Die Änderung der Satzung ;
- 164 2. Die Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern und die Festlegung ihrer
- 165 Anzahl ;
- 166 3. Die Bestellung und Abberufung des réviseur d'entreprises agréé ;
- 167 4. Die den Verwaltungsratsmitgliedern und dem réviseur d'entreprises agréé zu erteilende
- 168 Entlastung ;
- 169 5. Die Genehmigung des Haushalts und des Jahresabschlusses ;
- 170 6. Die Auflösung der Vereinigung und die Ernennung eines Liquidators ;
- 171 7. Der Ausschluss eines Vollmitglieds oder eines Mitglieds.

172 6.3. Die Generalversammlung tritt jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des
173 Geschäftsjahres zusammen.

174 Sie kann außerdem auf Beschluss des Verwaltungsrats oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder
175 oder durch den réviseur d'entreprises agréé bzw., je nach Klassifizierung des Vereins, durch die
176 Kassenrevisoren unter den in Artikel 10 der Satzung festgelegten Bedingungen speziell einberufen
177 werden.

178 6.4. Die Einberufung erfolgt gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes. Bei der Generalversammlung wird das
179 Stimmrecht auf der Grundlage der Anzahl der bei der Vereinigung gemeldeten Personen auf die in
180 der ROI angegebene Weise und zu dem in der ROI angegebenen Zeitpunkt bestimmt.

181 6.5. An der Generalversammlung können adhoc-Mitglieder sowie von der Generalversammlung oder
182 dem Verwaltungsrat ernannte Sachverständige mit beratender Stimme teilnehmen.

183 6.6. Die Generalversammlung wird vom Sitzungspräsidenten geleitet und der Bericht vom
184 Sitzungssekretär verfasst, die beide auf Vorschlag des Verwaltungsrats ernannt werden.

185 6.7. Das Stimmrecht richtet sich nach der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds. So hat bei natürlichen
186 Personen jedes Mitglied bei den Beratungen der Generalversammlung eine Stimme. Bei juristischen
187 Personen hingegen steht das Stimmrecht des Mitglieds den natürlichen Personen zu, die von der
188 juristischen Person, wie in der ROI definiert, bei der Vereinigung angemeldet wurden, im Alter von 16
189 bis einschließlich 23 Jahren sind oder den Status eines "Anführers" haben, der gemäß den in der ROI
190 der Vereinigung dargelegten Bestimmungen ernannt wurde

191 6.8. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich bei der Generalversammlung durch ein
192 anderes Mitglied, das eine natürliche Person ist, vertreten lassen. Jedes Mitglied, das eine natürliche
193 Person ist, darf nur eine Vollmacht annehmen.

194 6.9. Ein Drittel der stimmberechtigten Personen eines Mitglieds, das eine juristische Person ist, kann
195 bei der Generalversammlung von einer anderen stimmberechtigten Person derselben juristischen
196 Person vertreten werden. Jede stimmberechtigte Person eines Mitglieds, das eine juristische Person
197 ist, darf nur eine Vollmacht annehmen.

198 6.10. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Teilnahme von Mitgliedern an der Generalversammlung
199 per Videokonferenz oder durch Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen,
200 zuzulassen. Eine Ablehnung einer solchen Teilnahme muss nicht begründet werden. Mitglieder, die
201 per Videokonferenz oder über Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an der
202 Generalversammlung teilnehmen, werden als anwesend betrachtet. Diese Mittel müssen technische
203 Merkmale erfüllen, die die tatsächliche Teilnahme an der Generalversammlung, deren Beratungen
204 kontinuierlich übertragen werden, gewährleisten. Die durch solche Fernkommunikationsmittel
205 abgehaltene Versammlung gilt als am Sitz des Vereins abgehalten

206 6.11 Die Generalversammlung ist in allen Fällen, in denen das Gesetz und die Satzung nichts anderes
207 vorschreiben, beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, und ihre
208 Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

209 6.12. Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen
210 der Artikel 15 und 35 des Gesetzes erfolgen.

211 6.13. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung und mit der absoluten
212 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls ein zweiter Wahlgang notwendig wird, genügt die relative
213 Mehrheit.

214 6.14. Die Wahl des réviseur d'entreprises agréé bzw. der Kassenrevisoren erfolgt durch Handzeichen
215 und mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

216 6.15. Beschlüsse können nur dann außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn sie mit der
217 absoluten Mehrheit der bei der Generalversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.

218 6.16. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Register der Akten der Vereinigung
219 in Form eines Protokolls festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der
220 Generalversammlung unterzeichnet wird.

221 Dieses Register wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt, wo alle Mitglieder Einsicht nehmen können,
222 wobei das Register jedoch nicht bewegt werden darf. Allen Dritten, die ein berechtigtes Interesse
223 nachweisen können, können die Beschlüsse in Form von Auszügen mitgeteilt werden, die vom
224 Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern beglaubigt werden, es sei denn, der
225 Verwaltungsrat gestattet ausnahmsweise die Einsichtnahme in das Register selbst.

226 **Art. 7.**
227 **Verwaltungsrat**

228 7.1. Die Vereinigung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf
229 Personen besteht.

230 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren
231 ernannt.

232 Sollte ein Mandat im Verwaltungsrat frei werden, könnte dieses Mandat bei der nächsten GV für den
233 Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

234 Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder können für drei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.

235 Wenn ein Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei wird, kann der Verwaltungsrat diesen Posten
236 nicht durch einfache Kooptation besetzen. Gemäß Artikel 14 des Gesetzes, der in Artikel 7.1 dieser
237 Satzung wiedergegeben ist, muss die freie Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds durch einen
238 Beschluss der Generalversammlung besetzt werden, die allein befugt ist, einen Ersatz zu ernennen.
239 Bei der Ersetzung muss die Zusammensetzung des Verwaltungsrats die Regel beachten, dass
240 mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dem anderen Geschlecht angehören müssen.

241 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur täglichen Geschäftsführung der Vereinigung ganz oder
242 teilweise an ein oder mehrere Mitglieder oder an Dritte delegieren, die er bestimmt und deren
243 Aufgaben und Vergütungen er festlegt. Das Prinzip und die Grenzen dieser Delegationsbefugnis
244 werden vom ROI der Vereinigung festgelegt.

245 7.2. Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen der Kuratoren einen Vorsitzenden, einen Co-
246 Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Ihre Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie ihre
247 Amtszeit als Kuratoriumsmitglied. Falls die Vereinigung von einem dreiköpfigen Vorstand verwaltet

248 wird, können die Ämter des Sekretärs und des Schatzmeisters von einem Kuratoriumsmitglied besetzt
249 werden.

250 7.3. Um für ein Verwaltungsratsmandat zu kandidieren, muss man am Tag der Generalversammlung
251 mindestens 18 Jahre alt sein. Einzelkandidaturen werden nicht akzeptiert; es ist zwingend erforderlich,
252 als Team auf einer Liste zu kandidieren. Jede Liste muss zwischen drei und fünf Personen enthalten,
253 wobei mindestens zwei Personen des anderen Geschlechts sein müssen. Eine Person kann parallel
254 auf mehreren Wahllisten kandidieren; zwei Wahllisten dürfen jedoch nicht identisch sein. Das
255 Panaschieren von Stimmen ist nicht möglich: Es ist nur möglich, für eine ganze Liste zu stimmen.

256 Um gewählt zu werden, muss eine Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen
257 Stimmen erhalten. Wenn keine Liste diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen
258 den beiden Listen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem
259 zweiten Wahlgang wird die Liste, die die meisten Stimmen erhält, zum Sieger erklärt.

260 Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang ist die Liste mit dem jüngsten Durchschnittsalter gewählt.

261 7.4. Der Vorstand hat die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und Geschäftsführung des
262 Vereins sowie für die Verwirklichung seines Zwecks. Er kann insbesondere, ohne dass diese
263 Aufzählung erschöpfend ist und unbeschadet der anderen Befugnisse, die sich aus dem Gesetz oder
264 der Satzung ergeben, alle Verträge abschließen, alle beweglichen und unbeweglichen Güter kaufen,
265 verkaufen, austauschen, leihen, mieten oder verpfänden, die für die Verwirklichung des Zwecks, zu
266 dem der Verein gegründet wurde, erforderlich sind. Er entscheidet über die Annahme von
267 Schenkungen und Vermächtnissen unter Beachtung von Artikel 19 des Gesetzes. Er eröffnet alle
268 Bankkonten und entscheidet über die Anlage von Geldern oder Einkünften. Er sorgt für die Umsetzung
269 der Beschlüsse der Generalversammlung.

270 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung der
271 Satzung und des ROI entstehen können, sofern nicht die Generalversammlung angerufen wird.

272 7.5. Der Verwaltungsrat tritt nach einer Einberufung zusammen, die den Verwaltungsratsmitgliedern
273 mindestens acht Tage vor der Sitzung auf postalischem oder elektronischem Weg zugestellt wird. Die
274 Tagesordnung wird dieser Einberufung beigelegt

275 7.6. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
276 Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

277 Der Vorstand kann jedoch unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen
278 Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wenn er ein zweites Mal über einen Gegenstand beraten soll,
279 der auf der Tagesordnung der vorherigen Sitzung stand.

280 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen,
281 wobei kein anwesendes Verwaltungsratsmitglied mehr als eine Vollmacht haben darf.

282 Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende oder, falls dieser nicht anwesend ist, der Co-
283 Vorsitzende oder, falls dieser nicht anwesend ist, der Sekretär.

284 Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen
285 Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

286 7.7. Die Verwaltungsratsmitglieder können per Videokonferenz oder durch Telekommunikationsmittel,
287 die ihre Identifizierung ermöglichen, an den Sitzungen teilnehmen. Diese Mittel müssen technische
288 Merkmale erfüllen, die eine tatsächliche Teilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrats gewährleisten,
289 deren Beratungen fortlaufend übertragen werden. Die durch solche Fernkommunikationsmittel
290 abgehaltene Sitzung gilt als am Sitz der Vereinigung abgehalten.

291 7.8. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Protokolle festgestellt, die in das
292 Protokollbuch der Vereinigung eingetragen werden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden vom
293 Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

294 7.9. Entscheidungen des Verwaltungsrates können in begründeten Ausnahmefällen durch
295 einstimmige, schriftlich ausgedrückte Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder getroffen werden.

296 **Art. 8.**
297 **Unterschrift und Buchführung**

298 8.1. Die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Schatzmeister
299 oder, falls dies nicht der Fall ist, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss,
300 verpflichtet die Vereinigung rechtsgültig gegenüber Dritten, ohne dass eine vorherige Genehmigung
301 nachgewiesen werden muss.

302 Die Handlungen der täglichen Geschäftsführung, die laufende Korrespondenz, Quittungen oder
303 Entlastungen können nur die Unterschrift eines vom Verwaltungsrat ernannten
304 Verwaltungsratsmitglieds oder sogar von Dritten tragen, die der Verwaltungsrat unter seiner
305 Verantwortung zu diesem Zweck ernennen kann.

306 8.2. Der Verwaltungsrat legt fest, wie die Ausgaben anzuordnen und zu begleichen sind.

307
308

Art. 9.
Soziale Ressourcen

309 Die Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus :

- 310 1. Jahresbeiträge, die von Vollmitgliedern und Anhängern entrichtet werden. Diese Beiträge
311 werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Es steht jedem Mitglied frei, freiwillig
312 einen höheren Beitrag zu zahlen.
- 313 2. Zuschüsse von öffentlichen Behörden, die an der Verfolgung des Vereinszwecks interessiert
314 sind.
- 315 3. Besondere Zuschüsse, die von Einzelpersonen und Kommunen gewährt werden.
- 316 4. Spenden und Vermächtnisse, die sie unter den Bedingungen von Artikel 19 des Gesetzes
317 erhalten kann.
- 318 5. Von der Organisation von Veranstaltungen und dem Verkauf von Produkten, deren
319 Einnahmen für die Erfüllung des Vereinszwecks bestimmt sind.

320
321

Art. 10.
Buchführung und jährliche Buchungsunterlagen

322 10.1. Der vom Vorstand ernannte Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung der Vereinigung
323 verantwortlich.

324 10.2. Die Buchführung und die Jahresabschlussunterlagen sowie deren Prüfung unterliegen den
325 Artikeln 18 und 36 des Gesetzes.

326 10.3 Wenn die Vereinigung nach dem Gesetz zur Kategorie der großen Vereinigungen gehört, wird
327 die Prüfung des Jahresabschlusses einem réviseur d'entreprise agréé übertragen, der von der
328 Generalversammlung für vier Jahre ernannt wird.

329 Wenn der Verein nach dem Gesetz in die Kategorie der kleinen Vereine oder der mittleren Vereine
330 fällt, wird die Finanzgebarung des Vereins von drei Kassenrevisoren geprüft, die von der
331 Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenrevisoren sind
332 wiederwählbar. Falls die Stelle eines Kassenrevisors durch Tod oder Rücktritt auf postalischem oder
333 elektronischem Weg frei wird, kann der Verwaltungsrat mit einstimmigem Beschluss einen
334 Kassenrevisor für das laufende Jahr bestimmen und muss die Generalversammlung bei der nächsten
335 Einberufung darüber informieren.

336
337

Art. 11.
Bilanz und Haushalt

338 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

339 Die Bücher werden jedes Jahr am 31. März abgeschlossen.

340
341

Art. 12.

Genehmigung des Jahresabschlusses

342 Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der
343 Verwaltungsrat der Generalversammlung die gemäß Artikel 18 des Gesetzes erstellten
344 Jahresabschlussunterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

345
346

Art. 13.

Auflösung

347 Die Auflösung kann nur unter Einhaltung der in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehenen Formalitäten
348 und Bedingungen ausgesprochen werden.

349 Das Nettovermögen wird einer anderen Vereinigung ohne Erwerbszweck oder einer Stiftung nach
350 luxemburgischem Recht zugewiesen, die eine ähnliche Tätigkeit verfolgt.

351 Die Generalversammlung wird über diese Zweckbestimmung entscheiden.

352
353

Art. 14.

Auslegungsbestimmung

354 Für alles, was in dieser Satzung und im ROI nicht vorgesehen ist, wird auf das Gesetz verwiesen.

355
356

Art. 15.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

357 15.1 Eine Kopie der Satzung des faktischen Vereins "Lëtzebuurger Guiden a Scouten", der die
358 Gründung des Vereins begründet hat, wird im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg
359 unter dem Archiv des Vereins eingetragen.

360 15.2. Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle derzeitigen Ortsgruppen der De-facto-
361 Vereinigung als Vollmitglieder der Vereinigung akzeptiert, unabhängig davon, ob sie vom Gesetz als
362 juristische Personen anerkannt werden. Es wird jedoch empfohlen, dass Mitglieder, die nicht mit dem
363 geltenden Recht übereinstimmen, innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Satzung die
364 notwendigen Schritte unternehmen, um sich mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen. Diese
365 Empfehlung soll zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ermutigen, stellt
366 jedoch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung ihres Mitgliedsstatus in der Vereinigung dar.